



Stadt Liestal

**VERWALTUNGS- UND
ORGANISATIONSREGLEMENT
(VwOR)**

vom 24. Mai 2000

in Kraft ab 01. Juli 2000^{1 2}

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes³ (GemG) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Einwohnerrat

§ 1 Zusätzliche Befugnisse des Einwohnerrates (§ 47 Absatz 2 GemG)

Zusätzlich zu den kantonal geregelten kommen dem Einwohnerrat folgende Befugnisse zu:

- a. Kenntnisnahme des Jahresprogramms,
- b. Genehmigung des Amtsberichts,
- c. Kenntnisnahme des Stellenplans.

§ 2 Bekanntmachung der Einwohnerratsgeschäfte⁴ (§ 119 GemG)

¹ Die Traktanden der nächsten Einwohnerratssitzung sind durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation auf der Internetseite öffentlich bekannt zu machen. Die dem Referendum unterstehenden Geschäfte sind dabei entsprechend zu kommentieren.

² Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben.

³ Für den Beginn der Referendumsfrist ist der Veröffentlichungstermin der Beschlüsse massgebend. Die Beschlüsse sind umgehend durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation auf der Internetseite zu veröffentlichen. Es ist dabei ausdrücklich auf den Ablauftermin der Referendumsfrist hinzuweisen.

§ 3 Strategische Leitung der Stadtverwaltung

Der Stadtrat leitet die Stadtverwaltung auf der strategischen Ebene. Die Mitglieder des Stadtrates haben in der Regel keine operativen Aufgaben in den einzelnen Geschäftsbereichen.

§ 4 Exekutive der Bürgergemeinde (§ 144 Absatz 3 GemG)

aufgehoben⁵

§ 5 Beratende Kommissionen (§§ 104 und 105 GemG)

Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlorgan der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 6 Protokollführung in den Behörden und Kommissionen (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Die Sitzungen folgender Behörden und Kommissionen werden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung protokolliert:

- a. des Einwohnerrats,
- b. seiner Kommissionen,

c. des Stadtrats.

² Die Sitzungen der übrigen Behörden und Kommissionen werden von einem Mitglied der jeweiligen Behörde oder Kommission protokolliert.

³ In Ausnahmefällen kann der Stadtrat den übrigen Behörden und Kommissionen auf Gesuch hin eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung für die Protokollführung in den Sitzungen zur Verfügung stellen.

B. Stadtverwaltung

§ 7 Verwaltungsorganisation (§ 76 GemG)

¹ Der Stadtrat legt in der Verordnung eine zweckmässige Organisation der Stadtverwaltung fest.

² Er räumt darin seinen Mitgliedern sowie einzelnen Geschäftsbereichen eine angemessene Ausgabenkompetenz ein.

³ Er passt die Organisation unverzüglich veränderten Verhältnissen an.

§ 8 Operative Leitung der Stadtverwaltung

Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter ist für die operative Führung der Stadtverwaltung verantwortlich.

§ 9 Steuerungsinstrumente (§ 47 Absatz 2 GemG)

¹ Zusätzlich zu den kantonally geregelten führt die Stadt folgende Steuerungsinstrumente:

- a. Jahresprogramm,
- b. Amtsbericht,
- c. Stellenplan.

² Das Jahresprogramm beschreibt in kurzer Form Aufgaben und Tätigkeiten im kommenden Jahr. Es ist auf den Voranschlag abgestimmt.

³ Der Amtsbericht beschreibt in kurzer Form Aufgaben und Tätigkeiten im vergangenen Jahr. Er ist auf die Jahresrechnung abgestimmt.

⁴ Der Stellenplan listet alle von der Stadt besoldeten Stellen nach Funktion, Umfang und organisatorischer Eingliederung auf und weist die Summe der Stellenprozente aus.

§ 10 Übertragung von Verfügungskompetenzen⁶ (§ 77 Absatz 1 GemG)

¹ Die Stadtverwaltung erlässt folgende erstinstanzlichen Verfügungen:

1. Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
2. Katasterschätzungen,
3. Bewilligungen aufgrund des Gesetzes⁷ vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt,

4. Zuteilung von Hausnummern,
5. Bewilligung von Veranstaltungen im Wald gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes⁸ vom 11. Juni 1998,
6. Bewilligung zur Benützung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 9 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes⁹ vom 11. Juni 1998,
7. zeitlich befristete Feuerentfachungs- und Rauchverbote im Wald bei Waldbrandgefahr gemäss § 13 Abs. 4 des kantonalen Waldgesetzes¹⁰ vom 11. Juni 1998,
8. Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen bis zur Höhe von CHF 50'000.- pro Fall.
9. Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch und zu Sondernutzungen der öffentlichen Allmend.
10. Verfügungen über Ordnungsbussen.
11. Verfügungen im Rahmen des Gastgewerbegesetzes vom 5.6.03 (SGS 540).
12. Verfügungen über die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Spiellokals .

² Die Stadtverwaltung verfügt, gestützt auf rechtliche Grundlagen, erstinstanzlich die Gebühren, die mit Verfügungen gemäss Absatz 1 verbunden sind.

³ Die Stadtverwaltung verfügt erstinstanzlich über den Erlass folgender Gebühren bis zur Höhe von CHF 5'000.-- pro Fall:

1. Gebühren für die Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
2. Gebühren für Bewilligungen aufgrund des Gesetzes vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt.

⁴ Gebühren gemäss Absatz 3 können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint.

⁵ Der Stadtrat legt in der Verordnung die Verfügungskompetenzen innerhalb der Stadtverwaltung fest.

⁶ Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen sind in den Sachreglementen geregelt.

C. Finanzhaushalt und Rechnungswesen

§ 11 Finanzplan

Der Finanzplan wird jährlich erstellt.

§ 12 Spezialfinanzierung (§ 165 Absatz 2 GemG)

aufgehoben¹¹

§ 13 Fonds¹²

Zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen führt die Einwohnergemeinde folgende Fonds:

- a. Beschaffung von Parkraum
- b. Sozialhilfefonds

- c. Friedhoffonds
- d. Pestalozzifonds
- e. Dr. Hugo Gutzwiller Graf Fonds
- f. Weckenfonds
- g. Allemandifonds
- h. Altersfonds

§ 14 Übertragungen und Verschiebungen von Ausgaben

¹ In begründeten Fällen dürfen nicht oder nur teilweise ausgegebene Beträge des Voranschlags noch während eines halben Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgegeben werden (Übertragung).

² Beträge des Voranschlags dürfen innerhalb der einstelligen Kontenplanfunktion für einen anderen als den bezeichneten Zweck ausgegeben werden.

D. Kausalabgaben

§ 15 Abgaben¹³ (Gebühren und Beiträge; §§ 152 Absätze 2 und 3 sowie 153 GemG)

¹ Der Kreis der Pflichtigen, der Gegenstand der Abgabe sowie die Grundzüge deren Höhe werden in den jeweiligen Sachreglementen geregelt.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in den entsprechenden Verordnungen.

³ Gebühren für Verwaltungshandlungen im Umfang von höchstens CHF 100.00 regelt der Stadtrat bei Bedarf in einer Verordnung.

§ 16 Beiträge und Abgaben (§ 153 GemG)

aufgehoben¹⁴

E. Bussen

§ 17 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Stadtrat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 18 Bussenanerkennungsverfahren¹⁵ (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Das Stadtpräsidium und ein weiteres Mitglied des Stadtrates erlassen gegenüber einer Person, die eine mit Strafe bedrohte Widerhandlung gegen eine Bestimmung eines Gemeindefreglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes¹⁶ statt.

§ 18^{bis} Ordnungsbussen¹⁷ (§ 46a GemeindeG, SGS 180)

Der Stadtrat regelt die Bussenhöhe für offenkundige Verletzungen von Reglementen und Verordnungen als Ordnungsbusse in einer Verordnung.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 01. Juli 2006 in Kraft.

Für den Einwohnerrat:

Der Präsident: Die Ratsschreiberin:

sig.Hans Brodbeck Beate Kogon

Liestal, 17.05.2006

Die Änderungen vom 17.05.2006 wurden geprüft und am 29.09.2006 rückwirkend per 1.07.2006 genehmigt.

Für die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Baselland:

Der Vorsteher:

sig. Adrian Ballmer, Regierungsrat

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bez.	Bezeichnung
Bst.	Buchstabe
Bstn.	Buchstaben
ER	Einwohnerrat
GemG	Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
GO	Gemeindeordnung
GpR	Gesezt über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120)
RR	Regierungsrat
SaK	Strukturanalyse-Kommission
SchG	Schulgesetz vom 28. April 1979 (SGS 640)
SGS	Systematische Geseztessammlung des Kantons Basel-Landschaft
StR	Stadtrat
VO	Verordnung
VwOR	Verwaltungs- und Organisationsreglement

1 Von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 22. August 2000 rückwirkend auf den 01. Juli 2000 genehmigt.

2 Von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 29.09.2006 rückwirkend auf den 01. Juli 2006 genehmigt

3 SGS 180

4 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

5 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

6 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

7 SGS 111

8 SGS 570

9 SGS 570

10 SGS 570

11 Beschluss des Einwohnerrates vom 25.05.2005

12 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

13 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

14 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

15 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006

16 SGS 180

17 Geändert mit ER Beschluss vom 17.Mai 2006